

wollte. (T3); nur: Jegliche Gewalt soll in Ehe und Familie prinzipiell verpönt sein. (T4)

- 7 Ob 233/15p

Entscheidungstext OGH 16.03.2016 7 Ob 233/15p

nur T4; Beisatz: Hier: Einstweilige Verfügung nach § 382b Abs 1 EO. (T5)

- 7 Ob 157/16p

Entscheidungstext OGH 28.09.2016 7 Ob 157/16p

Auch; nur T3; Beisatz: Ein gewalttäiges Verhalten eines Ehegatten kann grundsätzlich nicht als „Entgleisung“ entschuldigt oder mit einer Provokation des anderen Ehegatten gerechtfertigt werden. (T6)

Beisatz: Davon könnte nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn es sich, etwa im Zusammenhang mit der Verletzung, die der Antragsgegner der Antragstellerin zufügte, um einen bloß singulären Vorfall handelte, der durch eine erhebliche Provokation der Antragstellerin mitverursacht wurde (so schon 3 Ob 235/09v). (T7)

- 7 Ob 7/17f

Entscheidungstext OGH 29.03.2017 7 Ob 7/17f

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118055

Im RIS seit

08.08.2003

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at